

Kurzinput Rechtsrahmen für CCS in Deutschland: Status Quo, Anpassungsbedarfe und Förderoptionen für den Markthochlauf

Berlin, 06.09.2022

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Frederik Braun



Frederik Braun befasst sich neben der rechtlichen Begleitung innovativer Wasserstoffprojekte u.a. mit Fragen des Zugangs und Anschlusses an Energieversorgungsnetze. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit bildet das Atomrecht.

- ▶ Geboren 1990 in Bad Honnef
- ▶ 2009 bis 2016 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg (Bucerius Law School) und Bangalore (National Law School of India University)
- ▶ 2016 bis 2018 Referendariat in Berlin und Tel Aviv mit Stationen u.a. im Bundesministerium des Innern und einer renommierten Wirtschaftskanzlei
- ▶ Seit 2020 Rechtsanwalt bei BBH Berlin

Rechtsanwalt

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-15 · frederik.braun@bbh-online.de

Agenda

1. **Hintergrund: Rechtsgutachten zu CCS; Gesamtergebnis**
2. Abscheidung
3. Transport
4. Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien

Hintergrund: Gutachten „Rechtliche Rahmenbedingungen für CCS in Deutschland“

bbh

- ▶ Unser Gutachten geht von folgendem Sachverhalt aus:
 - CO₂-Emissionen sollen in Deutschland abgeschlossen werden,
 - zur im Ausland liegenden Speicherstätte transportiert und
 - dort dauerhaft geologisch gespeichert werden
- ▶ Prüfmodell
 - Analyse bestehender Regelungen in Bezug auf CCS
 - Identifikation von Hindernissen und - wo notwendig - Vorschläge für eine Ergänzung bzw. Anpassung des Rechtsrahmens

Kernaussagen unserer Untersuchung

- ▶ **Keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden**, um kurzfristig den Einsatz der CCS-Technologie für in Deutschland entstandene CO₂-Emissionen zu ermöglichen
- ▶ An einzelnen Stellen muss aber gezielt durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber **nachjustiert** werden (*dazu sogleich*)
- ▶ Effektive **Förderansätze** – diese sind auch dringend nötig - für einen wirtschaftlichen Einsatz der Technologie stehen bereit zur Implementierung durch die Politik
- ▶ **Rangverhältnis** zwischen CCS und CCU(S) politisch zu determinieren, insbesondere auf EU-Ebene (Konsultationsprozess läuft)

Agenda

1. Hintergrund: Rechtsgutachten zu CCS; Gesamtergebnis
2. **Abscheidung**
3. Transport
4. Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien

Genehmigungsbedürftigkeit

▶ Neuerrichtung von Abscheidungsanlagen

- Bedarf im industriellen Maßstab regelmäßig einer immissionsschutzrechtlichen **Genehmigung**

▶ Nachrüstung von Bestandsanlagen

- Je nach technischer Verfahrensart kann entweder das **Änderungsgenehmigungsverfahren** (§ 16 BImSchG; bei Post-Combustion-Verfahren) oder das **Neugenehmigungsverfahren** nach §4 BImSchG (bei Oxyfuel-/ Pre-Combustion-Verfahren einschlägig sein
- Im Rahmen eines Neugenehmigungsverfahrens ist dann eine vollumfängliche Neuprüfung der Gesamtanlage nötig!
- Diese unterschiedliche Behandlung ergibt sich aus der grundlegenden Systematik des Immissionsschutzrechts
- **Schaffung von Regelbeispielen** könnte die Verfahrenszuordnung durch die Behörden erleichtern

Genehmigungsfähigkeit

- ▶ **Problem:** Durch die Errichtung einer CCS-Anlage wird der Abgasvolumenstrom verringert, dadurch (rein rechnerisch) Erhöhung der **Schadstoffkonzentration** im Abgas, sodass **Grenzwerte der TA Luft** nicht eingehalten werden können – dies kann die Anlage nicht genehmigungsfähig machen
 - Immissionswerte der TA Lärm (Geräusche) und TA Luft (Luftschadstoffe, insb. Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid)
- ▶ Tatsächlich wird aber nicht mehr emittiert; es handelt sich um ein Bilanzierungsproblem, was etwa durch eine **Berechnungsformel mit Umrechnungsfaktor** gelöst werden könnte
- ▶ **Diese sollte in die TA Luft mit aufgenommen werden**

Agenda

1. Hintergrund: Rechtsgutachten zu CCS; Gesamtergebnis
2. Abscheidung
3. **Transport**
4. Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien

Übersicht: Rechtsrahmen für relevante Transportarten



- ▶ In der Praxis: häufig ein multimodaler Ansatz
- ▶ Kohlendioxidleitung und –netze (Pipeline)
 - Nationaler Rechtsrahmen
 - Errichtung und Betrieb: KSpG i.V.m. EnWG und UVPG
 - Regulierung Infrastruktur: KSpG
 - Grenzüberschreitend
 - Völkerrecht: OSPAR-Abkommen und London-Protokoll
 - Europarecht: u.a. CCS-Richtlinie, TEN-E-Verordnung, EU-ETS
- ▶ Per LKW, Schiff und/ oder Zug
 - National und grenzüberschreitend: Gefahrgutrecht
 - Grenzüberschreitend: OSPAR-Abkommen und London-Protokoll

Anschluss und Zugang zu CO₂-Netzen

- ▶ § 33 Abs. 1 und 2 KSpG: Anspruch auf **diskriminierungsfreien** und transparenten **Zugang und Anschluss** anderer Unternehmen
- ▶ Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung (§ 33 Abs. 4 KSpG) bzgl. Anschluss und Zugang zum CO₂-Netz in Deutschland spätestens ab Differenzierung von Netzebenen (Sammel- und Transportnetz) sinnvoll, ähnlich den Regelungen für Strom-/Gasnetze im EnWG

Export von CO₂ zwecks Speicherung im Meer

- ▶ Grds. aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung (Art. 6 London-Protokoll) **Exportverbot** von CO₂ zwecks Speicherung im Meer
- ▶ **Aber:** Ergänzung des Protokolls 2009 lässt Export von CO₂ zwecks CCS u.U. zu
- ▶ Problem: Ergänzung mangels ausreichender **Ratifikation** durch Vertragsstaaten nicht wirksam
- ▶ Provisorische Ergänzung 2019: Notifikation bei IMO und bilaterales Abkommenerlauben die **bilaterale Anwendung** (*bisher nur Norwegen und Niederlande*)
- ▶ **Lösung:** Ratifikation Art. 6 bzw. Notifizierung provisorischer Ergänzung für den Export notwendig!

Verantwortlichkeit Leckagen (EU-ETS)

- ▶ EU-ETS-Richtlinie und Monitoring-Verordnung
 - Betreiber der emittierenden Anlage kann **CO₂-Emissionen** von jenen der Anlage bei Weiterleitung an Abscheidungsanlagen, Transportnetze und Speicherstätten iSd CCS-Richtlinie **abziehen**
 - Im Verlauf der Lieferkette können Leckagen auftreten, die dazu führen können, dass das dadurch emittierte CO₂ durch Zertifikate gedeckt werden muss
 - Verantwortlichkeit für Leckagen geht bei Weiterleitung in Sphäre des nächsten Akteurs (z.B. Betreiber der Pipeline) über, d.h. Verluste sind dem ursprünglichen Akteur nicht mehr zuzurechnen und auch nicht durch Zertifikate zu decken

Verantwortlichkeit Leckagen (EU-ETS)

- ▶ Beim multimodalen Transport zwecks CCS besteht in diesem Rahmen ein **Hindernis**
 - Schiff/Zug/LKW: Anrechenbarkeit nach der Monitoring-Verordnung **erst bei Weitergabe an Speicherstätte**, da diese Transportmittel **nicht berücksichtigt**
 - **Problem** bei Lieferkette: CO₂ von verschiedenen Emittenten wird gemeinsam transportiert; **wer ist verantwortlich für Schlupfverluste auf dem Weg?**
- ▶ Erforderlich daher: Aufnahme der Modalitäten Zug, Schiff und LKW (Änderung Art. 49 der Monitoring-VO sowie EU-ETS-Richtlinie und CCS-Richtlinie)
 - Anreiz für multimodale Geschäftsmodelle durch Gleichbehandlung Modalitäten

Agenda

1. Hintergrund: Rechtsgutachten zu CCS; Gesamtergebnis
2. Abscheidung
3. Transport
4. **Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien**

Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien (1)



- ▶ **Problem:** Der Einsatz der noch jungen CCS-Technologie verursacht hohe **Investitionskosten** und zusätzliche **Betriebskosten** (erhöhter Stromverbrauch und teils geringere Effektivität des Anlagenbetriebs durch CCS-Einsatz)
- ▶ Dies macht den Einsatz von CCS-Technologien ohne positive Förderanreize regelmäßig wirtschaftlich unattraktiv
- ▶ **Zur Lösung ist der Einsatz verschiedener Förderinstrumente denkbar...**

Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien (2)



▶ THG-Minderungsquoten

- Gesetzliche, regelmäßig im Zeitverlauf ansteigende Verpflichtung von Erzeugern, Versorgern oder Verbrauchern zur Reduktion von THG-Emissionen mit Pönalisierung einer Quotenverfehlung
 - Einsatz von CCS würde mittelbar (als Reflex) angereizt
- **U.U. verfassungsrechtlich problematisch**, weil Förderrichtlinien und Klimaschutzverträge (dazu sogleich) milderes Mittel sein könnten

Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien (3)



▶ **Förderrichtlinien**

- Könnten den Rahmen für die Vergabe von direkten Subventionen bilden – etwa in Form verlorener Zuschüssen oder Kredite
- Rechtsnatur: Verwaltungsvorschriften
- Müssen sich an haushaltsrechtlichen sowie insbes. **beihilferechtlichen** Vorgaben messen lassen

Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien (4)



▶ Klimaschutzverträge

- Ziel: **Mehrkosten** der Herstellung eines THG-freien oder CO₂-armen Produkts (z.B. CO₂-armer Zement oder CO₂-arme chem. Grundstoffe) **abzudecken**, welche über den Marktpreis des betreffenden Produkts nicht erzielt werden können; unterscheide:
 - Sog. **Carbon Contracts for Difference (CCFDs)**:
 - Staat garantiert dem Unternehmen hiernach die Zahlung einer Klimaschutzprämie, um die Mehrkosten der Maßnahme zur THG-Minderung (CCS-Verfahren) zu tragen und sichert damit die Umsetzung dieser klimaschützenden Maßnahme
 - Vereinbar mit EU-Warenverkehrsfreiheit, Beihilfenrecht, nationalem Verfassungsrecht
 - Sog. **Contracts for Difference (CfDs)**: Konkret produktbezogene Variante eines Klimaschutzvertrags, die nicht speziell zur Förderung von CCS-Verfahren in Betracht kommt



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Frederik Braun, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-15
frederik.braun@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)